

---

**Änderung der Satzung des Gemeindeverwaltungsverbandes Donau-Heuberg;  
- Stellungnahme zum Satzungsentwurf, insbesondere bzgl. Kostenbeteiligung**

---

**Sachdarstellung:**

Der Gemeindeverwaltungsverband Donau-Heuberg hat der Gemeinde Buchheim eine Beratungsvorlage bzgl. des weiteren Vorgehens zum Vollzug der Änderung der Verbandssatzung des GVV zugesendet mit der Bitte um Beschlussfassung im Gemeinderat.

Aus der Beschlussvorlage geht hervor, dass in der Vergangenheit bereits zu allen Regelungen ein Konsens der beteiligten Gemeinden erreicht werden konnte, außer bzgl. der Finanzierung des Verbandes. Diese Vorlage wird dieser Sitzungsvorlage beigefügt und aus ihr können Sie entnehmen, welche Punkte hierzu nochmals diskutiert werden sollen.

Insbesondere die von Fridingen aufgeworfene Frage der Kostenbeteiligung an der Unterbringung der Verbandsverwaltung im Rathaus Fridingen muss gut durchdacht werden. Fridingen möchte:

1. Eine Beteiligung an den regelmäßigen Betriebskosten des Verwaltungsgebäudes im Verhältnis GVV 60 % und Stadt Fridingen 40 %, entsprechend der genutzten Fläche im Gebäude. Dies bedeutet derzeit eine Kostenbeteiligung der GVV-Gemeinden von 27.000 € jährlich.
2. Zusätzlich möchte die Stadt Fridingen eine Mietzahlung von zukünftig 6 € pro m<sup>2</sup> x ca. 280 m<sup>2</sup>, also eine monatliche Miete von 1.680 € bzw. jährlich 20.160 €.
3. Schließlich fordert sie eine finanzielle Beteiligung an den erforderlichen Investitionen in und am Gebäude.

Punkt 3 wurde in der Verwaltungsratssitzung im November 2025 abgelehnt und der Rat sprach sich damals mehrheitlich dafür aus, Miete zu bezahlen, aber keine Beteiligung an den Investitionskosten.

Entweder man ist Mieter - dann bezahlt man Miete und laufende Betriebskosten - oder man ist Eigentümer - dann finanziert man die anfallenden Investitionsaufwendungen des Anwesens.

Dementsprechend (also ohne Beteiligung an den Investitionen) wurde die neue, vorgesehene Kostenbeteiligung in § 12 Abs. 6 (Neu) der Satzung formuliert, über welche der Gemeinderat nun befinden soll.

Die Formulierung in § 12 Abs. 6 lautet folgendermaßen:

„Für die Unterbringung der Verbandverwaltung in den Räumlichkeiten des Rathauses Fridingen zahlt der Gemeindeverwaltungsverband eine Miete. Näheres regelt der Mietvertrag. Für die anfallenden gemeinsamen Betriebskosten wird jährlich eine Betriebskostenabrechnung im Verhältnis der tatsächlichen Inanspruchnahme der Räumlichkeiten zu 60 % durch die Verbandsverwaltung und zu 40 % durch die Stadt Fridingen durchgeführt.“

### **Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

1. Eine Kostenbeteiligung an Investitionen in und am Gebäude und Anwesen wird wegen fehlender Eigentümereigenschaft abgelehnt. An der Miete und den Betriebskosten für das Gebäude würde ich die Gemeinde Buchheim grundsätzlich beteiligen.
2. Um die Kostenbeteiligung an Miete und Betriebskosten transparent zu machen, ist der Mietvertrag bereits zeitlich vor Beschluss der Verbandssatzung vorzulegen und zu diskutieren, insbesondere ist eine Mieterhöhung für eine gewisse Anzahl von Jahren auszuschließen. Die Betriebskosten sind als Betriebskostenpauschale im Mietvertrag auszuweisen. Dies gibt den beteiligten Gemeinden nicht nur eine Kostensicherheit sondern macht eine Nebenkostenabrechnung unnötig. Somit werden Personalkosten eingespart, die ansonsten die umlegbaren Betriebskosten erhöhen würden. Die Betriebskostenpauschale kann jeweils nach 3 Jahren einer Überprüfung zugeführt und kann auf Antrag erhöht werden.
3. Die Gemeinde Buchheim wünscht sich des Weiteren eine zentralisierte IT-Sachbearbeitung beim GVV. Es ist beim GVV eine Person mit dem Aufgabengebiet „Digitalisierung“ beschäftigt und es sollen hohe IT-Anschaffungen beim GVV stattfinden (neue PCs, etc.). Beides wird von Buchheim mitfinanziert. Das Rechenzentrum Komm.One gab der Verwaltung in Buchheim die Auskunft, dass Buchheim als mögliche „EDV-technische Außenstelle“ des GVV mehr als die Hälfte der monatlichen Bearbeitungskosten bei Komm.One sparen könnte (Antrag bzgl. § 2 Abs. 2 des Satzungsentwurfs; Stichwort: gemeinschaftliche Aufgabenerledigung zur Kostensenkung)
4. Im Übrigen verweist die Gemeinde Buchheim auf die bereits eingereichten, und die in der Anlage 1 dargestellten Vorgaben ihrerseits zur Änderung der Verbandssatzung.

Buchheim, 13.02.2026



Ilona Steinmann  
Bürgermeisterin